

Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus Thiel

Deutsche Hochschule der Polizei

Fachgebiet III.4 – Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4972

A09, A12

Stellungnahme zum

Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16517

I. Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme ist der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/16517) vom 10. Februar 2022 zum Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz. Mit Schreiben vom 11. März 2022 hat der Vorsitzende des Innenausschusses den Unterzeichner um die Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 28. März 2022 gebeten.

II. Allgemeines

In Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982 ff.) zum einen das neue Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG) geschaffen, zum anderen Anpassungen in weiteren Gesetzen (StPO, TMG, SGB V, BVerfSchG, MADG, BNDG, BPolG, BKAG, SchwarzArbG, ZFdG, BSIG, TKG) vorgenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen und Angleichungen, insbesondere im Rahmen von Normverweisungen, bei den Begrifflichkeiten und aufgrund der Neuschaffung des TTDSG, das die bisherigen Datenschutzregelungen des TKG und TMG „gebündelt“ und namentlich an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst hat.

Die Veränderungen im bundesgesetzlichen Normenbestand erfordern Anpassungen auch auf landesrechtlicher Ebene. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der entsprechenden Aktualisierung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze mit Blick auf das TTDSG und das neu gefasste TKG sowie der Klarstellung einzelner Bestimmungen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf mit dem neuen § 23 Abs. 6 PolG NRW spezifischere Regelungen der automatisierten Zusammenführung polizeilicher Datenbanken und Dateisysteme sowie zur Weiterverarbeitung der zusammengeführten personenbezogenen Daten vor.

III. Bewertung der einzelnen Regelungen

1. Art. 1 – Änderung des PolG NRW

a) Zu Nr. 1: Die Änderungen in § 20a PolG NRW sind erforderlich. Es handelt sich um eine Anpassung von Normverweisen im Kontext der Begriffsbestimmungen „Bestandsdaten“, „Verkehrsdaten“ und „Nutzungsdaten“ an die neue bundesgesetzliche Rechtslage. Soweit ersichtlich sind die Normverweise korrekt. Die materiellen Voraussetzungen an die polizeiliche Abfrage von Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten bleiben unverändert.

b) Zu Nr. 2: § 23 PolG NRW erhält einen neuen Absatz 6 (der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7), der in Satz 1 das automatisierte Zusammenführen rechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten erlaubt. Satz 2 gestattet den Abgleich (nach § 25 Abs. 1 S. 2 PolG NRW) mit diesem zusammengeführten Datenbestand und die Aufbereitung und Analyse – auch gemeinsam mit weiteren Daten – unter den in Nrn. 1 und 2 genannten Tatbestandsalternativen.

§ 23 Abs. 6 des Entwurfs schafft dabei keine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage für eine neuartige Maßnahme, sondern stellt lediglich klar, dass automatisierte Zusammenführungsprozesse auf der Grundlage von § 23 PolG NRW rechtlich zulässig sind. Es wird ein ohnehin schon von dieser Bestimmung abgedeckter Vorgang lediglich gesetzlich ausdifferenziert – dies ist im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, vor allem aber auch im Sinne einer „Interoperabilität“ verschiedener technisch getrennter Dateisysteme sachgerecht. Ein „Getrennthalten“ solcher Dateisysteme ist weder verfassungs- noch einfachgesetzlich geboten. Anders als dies etwa im Verhältnis von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssystemen wäre, dürfen polizeiliche Datenbanken ohne weiteres zusammengeführt werden, sofern bei der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Übrigen beachtet werden, namentlich der Grundsatz der Zweckbindung. Satz 5 des geplanten Absatz 6 erklärt daher auch, dass Absatz 2 mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 2 unberührt bleibe. Damit sind die Polizeibehörden auch bei einer Zusammenführung von Daten und ihrer anschließenden Nutzung an die strikten Vorschriften des PolG NRW für die Zweckänderung gebunden. Dass § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PolG NRW ausgenommen wird, liegt daran, dass die dort geforderten Anhaltspunkte im Einzelfall tatbestandlich in § 23 Abs. 6 S. 2 des Entwurfs eine speziellere Regelung finden sollen und daher im Verweis entbehrlich werden.

Bedenken gegen die in den Nrn. 1 und 2 konkret normierten Voraussetzungen ergeben sich ebenfalls nicht. Nr. 1 stellt auf die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ab, die in § 100a Abs. 2 StPO genannt sind, sowie von Straftaten gemäß den §§ 176a, 176b, 176e, 177, 178, 180, 181a bzw. 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Aus rechtspolitischem Blickwinkel ist dies eine begrüßenswerte Regelung, ermöglicht sie doch eine Verarbeitung automatisiert zusammengeführter Daten namentlich zur Verhütung und vorbeugenden Bekämpfung etwa von Versuchsstraftaten im Deliktfeld des Kindesmissbrauchs.

Die Regelungstechnik des Normverweises auf Straftatbestände des Bundesrechts wird gelegentlich aufgrund der abweichenden Gesetzgebungskompetenzen und der „Dynamik“ der Verweisung als bedenklich bewertet. Die Einwände greifen allerdings im Ergebnis nicht durch; so finden sich auch in § 8 Abs. 3 PolG NRW umfangreiche Normverweise auf bundesrechtliche Strafvorschriften. Dass der Landesgesetzgeber bei solchen „Katalogen“ häufiger redaktionell und inhaltlich wird „nachbessern“ müssen, mag unpraktikabel sein; soweit die strafrechtlichen Tatbestände ihrerseits dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügen, ist die gewählte Verweispraxis nicht zu beanstanden.

In Nr. 2 wird demgegenüber ein schutzgutbezogener Regelungsansatz verfolgt; das Anknüpfen an eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutsamen Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begegnet dabei keinen Bedenken. Dass sich bei Nrn. 1 und 2 Überschneidungen der Anwendungsbereiche ergeben, ist unschädlich.

§ 23 Abs. 6 S. 3 der Entwurfsfassung untersagt die selbständige Analyse der nach Satz 1 automatisiert zusammengeführten Daten auf Zusammenhänge mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise. Damit wird die Befugnis des Satzes 2 in sachgerechter Weise eingeschränkt. Zum einen bleiben nicht-automatisierte Analysen erlaubt, zum anderen wird ein „Data Mining“ durch eine rein automatisierte Auswertung der Daten unterbunden. Zudem erfordert Satz 4 die Protokollierung der Abfrage.

2. Art. 2, 3 und 4 – Änderung weiterer Vorschriften

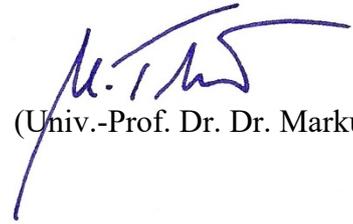
Bei den mit den Artikeln 2, 3 und 4 vorgenommenen Anpassungen in Gesetzestitel, Normüberschriften, Zuständigkeitsregelungen etc. des Telemedienzuständigkeitsgesetzes – TMZ-Gesetz, des Landesmediengesetzes und des WDR-Gesetzes handelt es sich um Klarstellungen und Präzisierungen etwa der Befugnisse der bzw. des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, auch in Abgrenzung zu den Zuständigkeitsbereichen anderer Auftraggeber. In der Sache sind sie nicht zu beanstanden.

IV. Ergebnis

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs zum Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz führen zu keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Sie sind insgesamt nicht zu beanstanden; vielmehr sind sie aufgrund ihrer klarstellenden und präzisierenden Zielsetzung zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für den neuen Absatz 6 des § 23 PolG NRW, der die Befugnis der Polizeibehörden zu einer automatisierten Zusammenführung von Daten aus Datenbanken und Dateisystemen sowie zu ihrer Weiterverwendung spezifischer formuliert und „passgenaueren“ Anforderungen unterwirft, als dies bislang in § 23 PolG NRW der Fall ist. Namentlich für das hochproblematische und uneingeschränkt der Bekämpfung bedürftige Kriminalitätsfeld des Kindesmissbrauchs wird damit eine „ausdifferenzierte“, den

technischen Gegebenheiten angepasste und gleichwohl den Datenschutz auf einem hinreichenden Niveau sicherstellende gesetzliche Regelung zur Verfügung gestellt.

Münster, den 28. März 2022



(Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus Thiel)